



Vorlage / Aktenzeichen

Beschlussvorlage A1/034/2022 Aktenzeichen: 1-024-1/2, -024-1/3

Beratung	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Gemeinderat	25.01.2022	öffentlich	Entscheidung
Betreff			
Antrag der SPD-Fraktion vom 03.12.2021/Zulässigkeit von Hybridsitzungen/Änderung der GeschO für den GR/Schaffung der technischen Voraussetzungen/Entschädigung u. Neuerlass der Satzung zur Regelung von Fragen des örtl. Gemeindeverfassungsrechts			

Sachverhalt:

Per E-Mail vom 16.04.2021 beantragte die SPD-Fraktion Hybrid-Sitzungen zu ermöglichen und die Teilnahme der Gemeinderatsmitglieder an Sitzungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse per Ton-Bild-Übertragung zu ermöglichen. Die SPD-Fraktion begründet ihren Antrag u.a. mit der pandemiebedingten Ansteckungsgefahr (Aerosol-Übertragung) in geschlossenen Räumen.

Um künftig Hybrid-Sitzungen zu ermöglichen sind einerseits die rechtlichen Rahmenbedingungen zu berücksichtigen und daher die Geschäftsordnung für den Gemeinderat zu ergänzen sowie die technischen Voraussetzungen im Sitzungssaal zu schaffen.

a) Zulässigkeit von Hybridsitzungen und Änderung der Geschäftsordnung für den Gemeinderat der Gemeinde Eching

Der Bayerische Landtag hat am 04.03.2021 das Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung, Landkreisordnung, Bezirksordnung und weiterer Gesetze zur Bewältigung der Corona-Pandemie beschlossen. Hierzu wurde gemäß § 1 Nr. 1 des o.g. Gesetzes in der Gemeindeordnung Art. 47 a Sitzungsteilnahme durch Ton-Bild-Übertragung eingefügt.

Die Änderung des Kommunalrechts ermöglicht den Kommunen nun sogenannte Hybridsitzungen durchzuführen. Die gesetzliche Ermächtigung zielt nicht nur auf die Bewältigung der Pandemie, sondern soll generell mehr Handlungsräume schaffen, z.B. um die Vereinbarkeit eines kommunalen Ehrenamtes mit Familie und Beruf zu verbessern. Die Regelungen sind rückwirkend zum 12.02.2021 in Kraft getreten. Um Hybridsitzungen ausreichend erproben zu können, ist die Ermächtigung zunächst zeitlich bis 31.12.2022 befristet.

Das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration hat mit IMS vom 29.04.2021 Hinweise zu den Regelungen einer Sitzungsteilnahme durch Ton-Bild-Übertragung (Hybridsitzungen) gegeben. Ergänzend hierzu haben die Kommunalen Spitzenverbände Formulierungsvorschläge (siehe Anlage 1) für eine Geschäftsordnungsregelung sowie eine Belehrung über die Teilnahme an Hybridsitzungen (siehe Anlage 2) erarbeitet und mit dem Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration abgestimmt.

Sollen auch ab dem 01.01.2022 audiovisuelle Zuschaltungen möglich sein, bedarf es hierzu einer Regelung in der Geschäftsordnung. Wegen der grundsätzlichen Bedeutung verlangt das Gesetz in jedem Falle - also auch für **diesen Beschluss wie auch für einen Beschluss zur Regelung in der Geschäftsordnung eine Zweidrittelmehrheit der abstimmenden Mitglieder des Gemeinderats (einschließlich des ersten Bürgermeisters).**

Art. 47a Abs. 1 Satz 1 GO eröffnet den Gemeinden die Möglichkeit, eine Zuschaltung von Gemeinderatsmitgliedern im Sinne von Art. 31 Abs. 1 GO, also von allen Mitgliedern außer dem

ersten Bürgermeister, mittels Ton-Bild-Übertragung zulassen zu können. Die auf diesem Weg zugeschalteten Mitglieder gelten als anwesend (Satz 3). Sie haben daher ein Mitberatungs- und Stimmrecht.

Ob und wie weit sie von dieser Ermächtigung Gebrauch machen, obliegt der Entscheidung der Gemeinden. Ferner können die Gemeinden differenzierte Regelungen treffen, beispielsweise eine Zuschaltung nur für öffentliche, nicht aber für nichtöffentliche Sitzungen zu erlauben.

Auch Zuschaltungen nur bis zu einem gewissen Quorum oder einer Höchstzahl an zuschaltbaren Teilnehmern zuzulassen (Satz 4) oder von weiteren Voraussetzungen abhängig machen zu können, etwa nur Ratsmitglieder audiovisuell zuzuschalten, die an einer Teilnahme im Sitzungssaal verhindert wären (Satz 5), sind möglich. Satz 6 stellt klar, dass die Teilnahme an Wahlen im Sinne von Art. 51 Abs. 3 mittels audiovisueller Zuschaltung nicht zulässig ist.

Unabhängig davon, ob eine Gemeinde eine Regelung zu einer zahlen- oder quotenmäßigen Begrenzung getroffen hat, bleibt Art. 47 Abs. 2 GO unberührt. Das heißt, der Gemeinderat ist nur dann beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder körperlich oder durch Zuschaltung anwesend ist.

Unberührt bleibt der Sitzungszwang nach Art. 47 Abs. 1 GO. Daraus und aus der Regelung in Satz 1, dass nur Gemeinderatsmitglieder zugeschaltet werden können, nicht aber der erste Bürgermeister, folgt, dass eine ausschließlich virtuelle Sitzung nicht möglich ist. Die Gemeinde muss vielmehr jede Sitzung als Präsenzsitzung vorbereiten. Der erste Bürgermeister kann die Sitzung als Vorsitzender (Art. 36 Satz 1 GO) somit nicht mittels Ton-Bild-Übertragung, sondern nur vor Ort im Sitzungssaal leiten. Die Entscheidung, ob ein Gemeinderatsmitglied statt virtuell physisch an der Sitzung teilnehmen will, steht allein ihm zu. Art. 47a Abs. 1 GO ermöglicht es nicht, eine Regelung treffen zu können, wonach alle Gemeinderatsmitglieder sich audiovisuell zuschalten müssen.

Hat sich das Vollgremium mit der erforderlichen Zweidrittelmehrheit der abstimmenden Mitglieder entschieden, Zuschaltungsmöglichkeiten zuzulassen, ist für die Übertragung von Bild und Ton der Sitzungsteilnehmer keine Einwilligung der Teilnehmer erforderlich. Diese können der Übertragung ihres Bildes und Tones für die Zwecke auch nicht wirksam widersprechen. Dies gilt nicht nur für den Vorsitzenden und die Gremienmitglieder, sondern auch für andere Sitzungsteilnehmer, Verwaltungsmitarbeiter oder Sachverständige. Deren Mitwirkung ist ein Teil der Beratungen, die die zugeschalteten Gremienmitglieder wahrnehmen können müssen.

Sofern der Gemeinderat mit der erforderlichen Zweidrittelmehrheit die Zulässigkeit der Sitzungsteilnahme durch Ton-Bild-Übertragung beschließt, wird vorgeschlagen, in der Geschäftsordnung des Gemeinderats „§ 18a Sitzungsteilnahme durch Ton-Bild-Übertragung“ aufzunehmen und sich an den Formulierungsvorschlägen der kommunalen Spitzenverbände (siehe Anlage 1) zu orientieren.

Um das Verantwortungsbewusstsein der Ratsmitglieder zu sensibilisieren und die diesbezüglichen Risiken zu minimieren, haben die Kommunalen Spitzenverbände ein Muster für eine Belehrung über die Teilnahme an Hybridsitzungen (Anlage 2) erarbeitet. Die Belehrung enthält einige Hinweise zum Schutz der Nichtöffentlichkeit und Vertraulichkeit der Sitzung sowie zu den möglichen Rechtsfolgen eines Verstoßes, die das Ratsmitglied mit seiner Unterschrift als verbindlich anerkennt (vgl. auch IMS vom 29.04.2021, S. 20 f.). Es ist zulässig und auch empfehlenswert, die Unterzeichnung dieser Belehrung zur Voraussetzung für die virtuelle Teilnahme an Sitzungen zu machen (vgl. Absatz 1 Satz 3 zu § 22a Muster-GeschO).

Aufgrund der Corona-Pandemie finden die Sitzungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse statt im Sitzungssaal des Rathauses derzeit im Bürgerhaus statt. Für die Schaffung der technischen Voraussetzungen müsste daher ggf. über beide Sitzungsorte entschieden werden.

Aus Kostengründen wird jedoch vorgeschlagen, nur den Sitzungssaal des Rathauses für Hybridsitzungen entsprechend auszustatten. (Begründung siehe b)

b) Schaffung von technischen Voraussetzungen

Um Hybrid-Sitzungen technisch zu ermöglichen, fordert der Antrag der SPD-Fraktion konsequenterweise auch, dass die Verwaltung beauftragt wird, die technischen Voraussetzungen zeitnah zu prüfen und umzusetzen. Dieser Antrag wurde bereits am 27.04.2021 im Gemeinderat behandelt und folgender Beschluss gefasst:

„Die Verwaltung wird dazu beauftragt, die technischen Voraussetzungen im Sitzungssaal des Rathauses am Bürgerplatz 1 bzw. Bürgerhauses zu prüfen, um Sitzungen im Hybridformat zu ermöglichen.“

Per E-Mail vom 03.12.2021 ging hierzu ein weiterer Antrag der SPD-Fraktion ein, welcher bereits an die Gemeinderatsmitglieder versandt wurde.

Art. 47a Abs. 4 GO regelt u.a. die jeweiligen Verantwortungsbereiche bei technischen Störungen. Die gesetzliche Vermutungsregelung in Art. 47a Abs. 4 Satz 5 GO deckt nur den Grundfall ab, dass die Gemeinde die Software für die Durchführung der Hybridsitzung beschafft. Art. 47a Abs. 4 Satz 1 GO verpflichtet die Gemeinde, dafür Sorge zu tragen, dass in ihrem Verantwortungsbereich die technischen Voraussetzungen für eine Zuschaltung mittels Ton-Bild-Übertragung während der Sitzung durchgehend bestehen. Ihren konkreten Verantwortungsbereich kann die Gemeinde im Rahmen ihrer Organisationshoheit dabei selbst festlegen.

Die Gemeinden können sich in Zusammenhang mit audiovisuellen Zuschaltungen beispielsweise darauf beschränken, die Plattform für Zuschaltungsmöglichkeiten vorzuhalten (s. auch Art. 47a Abs. 4 Satz 5 GO), während es der Verantwortung der Gemeinderatsmitglieder überlassen bleibt, die technischen Voraussetzungen (Hard- und Software) bei sich zu beschaffen und anzuwenden.

Ebenso ist es aber denkbar, dass eine Gemeinde den Gremiumsmitgliedern einen Geldbetrag für die Anschaffung der Hard- und Software zur Verfügung stellt (**Alternative 1**) oder ihre Gemeinderatsmitglieder selbst mit der erforderlichen technischen Ausstattung versorgt (**Alternative 2**) und im zuletzt genannten Fall zusätzlich dazu auch die laufende Systembetreuung übernimmt (**Alternative 3**). In diesem Fall würde sich der Verantwortungsbereich der Gemeindeverwaltung entsprechend erweitern. Zu den in Betracht kommenden Regelungsalternativen (siehe den jeweiligen Abs. 4 der vom Bayerischen Gemeindetag vorgeschlagenen Geschäftsordnungsregelung). Diese Formulierungen sollten aus rechtlichen Gründen nicht geändert werden. Analog der zur Verwendung des Ratsinformationssystems beschlossenen Regelung wird Alternative 1 vorgeschlagen. Die Ratsmitglieder sind somit selbst verantwortlich für die technischen Voraussetzungen auf ihrer Seite um an Hybrid-Sitzungen online teilzunehmen. Als Ausgleich für die damit verbundenen Aufwendungen wird eine Technikpauschale gewährt – siehe Absatz c).

Auf Basis des Antrags wurde seitens des Referats IT eine technische Ausstattung des Sitzungssaals im Rathaus sowie des Saals im Bürgerhaus geprüft. Für die Ausstattung des Sitzungssaals im Rathaus liegt ein Angebot vor, das seitens der Verwaltung geprüft wurde und dessen Beauftragung empfohlen wird, sofern unter Punkt a) eine Anpassung der Geschäftsordnung beschlossen wurde.

Bei der Ausstattung des Sitzungssaals mit Medientechnik wurden bereits vorausschauend die nötigen baulichen Vorkehrungen für eine Bild- und Tonübertragung geschaffen, z.B. Stromversorgung und Datenverbindung an der Decke für Kamera, Sprechstelle für jeden einzelnen Sitzungsteilnehmer um Kamera gezielt anzusteuern. Es muss stets das Plenum sichtbar sein

sowie der aktuell sprechende Sitzungsteilnehmer. Das Tonsignal der Sprechanlage wird abgegriffen und für die Übertragung genutzt, sodass jeder Redner gut und in einem gleichen Lautstärkepegel verständlich sein sollte.

Für die Ausstattung des Saals im Bürgerhaus sind deutlich aufwendigere technische Ertüchtigungen durchzuführen. Problematisch sind die immer wechselnde Bestuhlung des Saals und die Tatsache, dass auch bei gleicher Bestuhlung nicht immer alle Tische am gleichen Standort stehen und alle Ratsmitglieder sich am gleichen Platz befinden. Zudem existiert dort keine elektronische Sprechanlage um das Audiosignal einzufangen. Es müsste daher mit Raummikrofonen gearbeitet werden. Diese sind aufgrund der Größe des Saals sehr aufwendig umzusetzen um ein ordentliches Tonergebnis zu erzielen. Aus diesen Gründen wurde hierfür kein Angebot eingeholt. Sollte der Rat dies wünschen, wäre zu überlegen, ob statt einer technischen Vollausrüstung des Saals für diese Übergangszeit für jede Sitzung eine Firma beauftragt werden sollte, die mit mobilem Equipment die Übertragung von Bild und Ton sicherstellt. Dies wurde kürzlich für Sitzungen des Kreistags beschlossen. Die Kosten hierfür belaufen sich allerdings auf rund 5.000 EUR pro Sitzung, sodass die Verwaltung aus Kostengründen hiervon abrät.

Aufgrund der voraussichtlichen Lieferzeiten der entsprechenden technischen Komponenten zur Ausstattung des Sitzungssaals wird seitens des Anbieters mit einer Fertigstellung der technischen Voraussetzungen im Sitzungssaal des Rathauses im August 2022 gerechnet. Die Verwaltung empfiehlt aus Gewährleistungsgründen den gleichen Anbieter zu beauftragen, der auch das Rathaus mit Medientechnik ausgestattet hat. Bei anderen Angeboten würde zudem erwartet, dass die Einarbeitung in die bestehende Medientechnik für jede andere Firma sehr aufwendig und durch uns zu bezahlen wäre. Da das Angebot der Firma tronikDsign mit 11.748,40 € (brutto) preislich angemessen erscheint, wurde auf die Einholung von Vergleichsangeboten aus o.g. Gründen verzichtet. Die Kosten belaufen sich auf ca. 10.000 € netto. Diese wurden bisher im Haushalt 2022 nicht berücksichtigt und müssten als überplanmäßige Kosten bei der Haushaltsstelle 1.0609.9359 genehmigt werden.

c) Entschädigung und Neuerlass der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts:

Laut § 3 Abs. 3 der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 23.11.2020 erhalten die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder bei Nutzung des elektronischen Ratsinformationssystems eine Technikpauschale von monatlich 20 €.

Unter Anwendung der Alternative 1 des § 22a Abs. 4 der Formulierungshilfe für eine Geschäftsordnungsregelung der Kommunalen Spitzenverbände könnte in Bezug auf die Ratsmitglieder, die das RIS bisher nicht nutzen, aber an der Hybridsitzung teilnehmen wollen, diese Technikpauschale laut Nachfrage beim Bayerischen Gemeindetag in gleicher Höhe bezahlt werden. Hierzu müsste eine entsprechende Anpassung zu § 3 Abs. 3 der o.g. Satzung erfolgen (siehe Satzungsentwurf - Anlage 3). Dies wurde entsprechend berücksichtigt.

Auswirkungen auf die Umwelt/ auf das Klima:

Nicht bekannt

Auswirkungen auf den Haushalt:

Überplanmäßige Kosten in Höhe von **ca. netto 10.0000 EUR**,
Haushaltsstelle 1.0609.9359

Kostenberechnung (gem. Leistungsverzeichnis der Ausschreibung)

EUR

Einsparung (-) / Mehrkosten (+) absolut in EUR

EUR

Einsparung (-) / Mehrkosten (+) in %

+%

Sonstige Auswirkungen:

Nicht bekannt

Vorschlag zum Beschlüsse:

- a) „Hybridsitzungen werden im Sitzungssaal des Rathauses der Gemeinde Eching gem. Art. 47a GO zugelassen. Die Geschäftsordnung für den Gemeinderat der Gemeinde Eching vom 29.07.2020 wird geändert und durch „§ 18a Sitzungsteilnahme durch Ton-Bild-Übertragung“ wie folgt ergänzt:

§ 18a Sitzungsteilnahme durch Ton-Bild-Übertragung:

(1) Gemeinderatsmitglieder (*und Ortssprecher*) (*, die wegen ... an einer Teilnahme im Sitzungssaal gehindert sind,*) können an (*öffentlichen*) Sitzungen des Gemeinderats *und seiner* (*vorberatenden / beschließenden*) Ausschüsse mittels Ton-Bild-Übertragung teilnehmen (Art. 47a GO). *Dies gilt nicht ... (z.B. für bestimmte Ausschüsse oder Gegenstände; sonstige Voraussetzungen); hierauf wird gegebenenfalls in der Ladung gesondert hingewiesen.* Voraussetzung für die virtuelle Teilnahme an den Sitzungen ist die Unterzeichnung der Belehrung über die Teilnahme an Hybridsitzungen.

(2) Gemeinderatsmitglieder, die mittels Ton-Bild-Übertragung an der Sitzung teilnehmen wollen, müssen dies dem ersten Bürgermeister oder der ersten Bürgermeisterin nach Zugang der Ladung spätestens bis *schriftlich oder elektronisch* mitteilen. *Die Höchstzahl der zuschaltbaren Teilnehmer ist auf ... begrenzt. Möchten mehr Gemeinderatsmitglieder nach Absatz 1 mittels Ton-Bild-Übertragung teilnehmen als zugelassen, erfolgt die Zulassung nach der Reihenfolge der Anmeldungen (entscheidet das Los).*

(3) Wird das Gremium zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, findet die Sitzung ohne Ausnahme als Präsenzsitzung statt.

(4) *Der Verantwortungsbereich der Gemeinde beschränkt sich auf die Bereitstellung der Plattform zur audiovisuellen Zuschaltung. Ist entweder mindestens ein Gemeinderatsmitglied zugeschaltet oder bestätigt ein Test, dass eine Zuschaltmöglichkeit besteht, wird vermutet, dass der Grund für eine Nichtzuschaltung eines Gemeinderatsmitglieds nicht im Verantwortungsbereich der Gemeinde liegt (Art. 47a Abs. 4 Satz 5 GO).*

Alternative 1 (Zahlung eines Geldbetrags für die Anschaffung von Hard- und Software durch die Gemeinde):

(4) *Der Verantwortungsbereich der Gemeinde beschränkt sich auf die Bereitstellung der Plattform zur audiovisuellen Zuschaltung und darauf, den Gremienmitgliedern einen Geldbetrag für die Anschaffung der Hard- und Software zur Verfügung zu stellen. Für die Anschaffung und Betreuung der Hard- und Software sind die Gemeinderatsmitglieder verantwortlich. Entsprechend Art. 47a Abs. 4 Satz 5 GO fällt die Nichtzuschaltung eines Gemeinderatsmitglieds daher nicht in den Verantwortungsbereich der Gemeinde, wenn mindestens ein Gemeinderatsmitglied zugeschaltet ist oder ein Test bestätigt, dass eine Zuschaltmöglichkeit besteht.*

Alternative 2 (Bereitstellung der Hard- und Software ohne laufende Systembetreuung):

(4) Der Verantwortungsbereich der Gemeinde beschränkt sich auf die Bereitstellung der Plattform zur audiovisuellen Zuschaltung und darauf, den Gremienmitgliedern die Hard- und Software in funktionsfähigem Zustand zur Verfügung zu stellen, ohne die laufende Systembetreuung zu übernehmen. Vor Aushändigung der Hard- und Software wurde/wird die Funktionsfähigkeit der Hard- und Software durch die Gemeinde positiv festgestellt. Entsprechend Art. 47a Abs. 4 Satz 5 GO fällt die Nichtzuschaltung eines Gemeinderatsmitglieds daher nicht in den Verantwortungsbereich der Gemeinde, wenn mindestens ein Gemeinderatsmitglied zugeschaltet ist oder ein Test bestätigt, dass eine Zuschaltmöglichkeit besteht.

Alternative 3 (Bereitstellung der Hard- und Software mit laufender Systembetreuung):

(4) Der Verantwortungsbereich der Gemeinde beschränkt sich auf die Bereitstellung der Plattform zur audiovisuellen Zuschaltung und darauf, den Gremienmitgliedern die Hard- und Software in funktionsfähigem Zustand zur Verfügung zu stellen und turnusmäßig Systembetreuungsmaßnahmen durchzuführen. Vor Aushändigung wurde/wird die Funktionsfähigkeit der Hard- und Software durch die Gemeinde positiv festgestellt. Ist die letzte Systembetreuungsmaßnahme turnusgemäß erfolgt und wurde/wird nach Vornahme der letzten Systembetreuungsmaßnahme die Funktionsfähigkeit der Hard- und Software positiv bestätigt, fällt die Nichtzuschaltung eines Gemeinderatsmitglieds entsprechend Art. 47a Abs. 5 Satz 4 GO nicht in den Verantwortungsbereich der Gemeinde, wenn mindestens ein Gemeinderatsmitglied zugeschaltet ist oder ein Test bestätigt, dass eine Zuschaltmöglichkeit besteht.

(5) Eine Bildunterbrechung durch zugeschaltete Gemeinderatsmitglieder ist auch bei vorübergehendem Verlassen des Platzes untersagt (Art. 47a Abs. 3 Satz 1 GO).

(6) Bei den zugeschalteten Gemeinderatsmitgliedern erfolgt die Abstimmung mündlich nach namentlichem Aufruf durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende. Eine Teilnahme an Wahlen ist nicht möglich (Art. 47a Abs. 1 Satz 6 GO).

(7) Bei Zuschaltung mittels Ton-Bild-Übertragung zu einer nichtöffentlichen Sitzung haben die zugeschalteten Gemeinderatsmitglieder dafür Sorge zu tragen, dass die Übertragung in ihrem Verantwortungsbereich nur von ihnen wahrgenommen wird (Art. 47a Abs. 5 GO).

Die Änderung tritt mit Wirkung zum 01.09.2022 in Kraft“.

b) zur Schaffung von technischen Voraussetzungen:

„Die Firma tronikDsign wird mit der Schaffung der technischen Voraussetzungen zur Durchführung von Hybrid-Sitzungen im Sitzungssaal des Rathauses zum Preis von 11.748,40 € (brutto) gem. vorliegendem Angebot beauftragt.

Die Verwaltung wird zudem mit ggf. zusätzlich notwendiger Beschaffung entsprechender Hard- und Software (ggf. Lizenz für Meeting-Software) zur Durchführung von Hybridsitzungen beauftragt.

Die hierbei anfallenden überplanmäßigen Kosten werden bei Haushaltsstelle 1.0609.9359 genehmigt.“

c) zur Entschädigung und Neuerlass der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts:

„In Bezug auf die Ratsmitglieder, die das RIS nicht nutzen, aber an der Hybridsitzung teilnehmen möchten, wird ebenfalls diese Technikpauschale gemäß § 3 Abs. 3 der Satzung der Gemeinde Eching zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts bei Schaffung der technischen Voraussetzungen für die Teilnahme an Hybridsitzungen in gleicher Höhe, derzeit monatlich von 20 €, bezahlt. Der Gemeinderat erlässt zum 01.09.2022 die beiliegende Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts. Die als Anlage beigefügte o.g. Satzung wird zum Bestandteil des Beschlusses erklärt.“